



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31	Freitag, 10. Juli	2026
--------	-------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Direktwahl am 13. September 2026 501

Bekanntmachung Vegetationskundliche und faunistische Kartierungsmaßnahmen für den Bereich des Landkreises Aurich 501

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. VE10 „Moordorfer Straße“ und 82. Änderung des Flächennutzungsplanes 502

Bebauungsplan Nr. 24, 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Norden; Gebiet: „Nördlich Hooge Riege“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung) gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit 3 Abs. 2 BauGB 504

Bekanntmachung der stellvertretenden Gemeindewahlleitung der Stadt Norden 505

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinde- und Direktwahlen am 13.09.2026 sowie einer möglichen Stichwahl für die Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters am 27.09.2026 506

Friedhofssatzung der Stadt Wiesmoor 506

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor 520

Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2023 523

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- 524

Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- 524

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung Sitzung des Kreiswausschusses für die Kreis- und Direktwahl am 13. September 2026

Am Donnerstag, 23. Juli 2026, findet um 10.⁰⁰ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine Sitzung des Kreiswausschusses statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer(innen) und des Schriftführers / der Schriftführerin des Kreiswausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Kreis- und Direktwahl

Aurich, 7. Juli 2026

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich
In Vertretung
Dr. Puchert

Bekanntmachung

Vegetationskundliche und faunistische Kartierungsmaßnahmen für den Bereich des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich plant in dem Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG-AUR-29) vegetationskundliche und faunistische Kartierungsmaßnahmen auf zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen durchzuführen.

Dafür betreten beauftragte Fachgutachter die erforderlichen Grundstücke ohne dabei Veränderungen, Bodenproben oder Ähnliches vorzunehmen.

Es finden ausschließlich Kartierungsmaßnahmen, auch bei Nacht, statt. Es werden lediglich öffentlich zugängliche Flächen, kein befriedetes Besitztum angrenzend an Wohngebäude und Betriebsräume betreten.

Die Begehungen finden ab sofort bis 31.10.2026 und vom 01.04.2027 bis 31.10.2027 statt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt gemäß § 39 Satz 5 NNatSchG die vorherige Ankündigung nach § 39 Satz 3 NNatSchG.

Auf den gleichlautenden Aushang im Bekanntmachungskasten am Dienstsitz des Landkreises Aurich (Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich) wird hingewiesen.

Das Projekt wird im Rahmen eines anteilig geförderten Vorhabens umgesetzt und erhält finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union. Die Zuwendung wird gewährt aus Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Union aus dem Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Aurich, 30.06.2026

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. VE10 „Moordorfer Straße“ und 82. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 17.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. VE10 „Moordorfer Straße“ und die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22.06.2026 wurde der Geltungsbereich noch einmal geändert. Das grundlegende Planungsziel ist die Ausweisung von einer FFPV- Anlage zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Vorentwürfe des **Bebauungsplanes Nr. VE10 „Moordorfer Straße“** und der **82. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit den dazugehörigen Begründungen in dem Zeitraum

vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

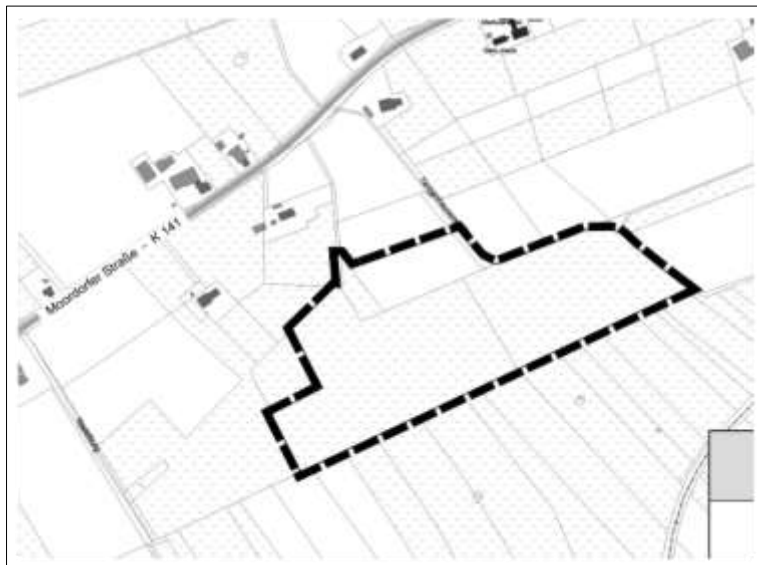
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5-9, 26603 Aurich, 1 OG, FD-Planung, eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

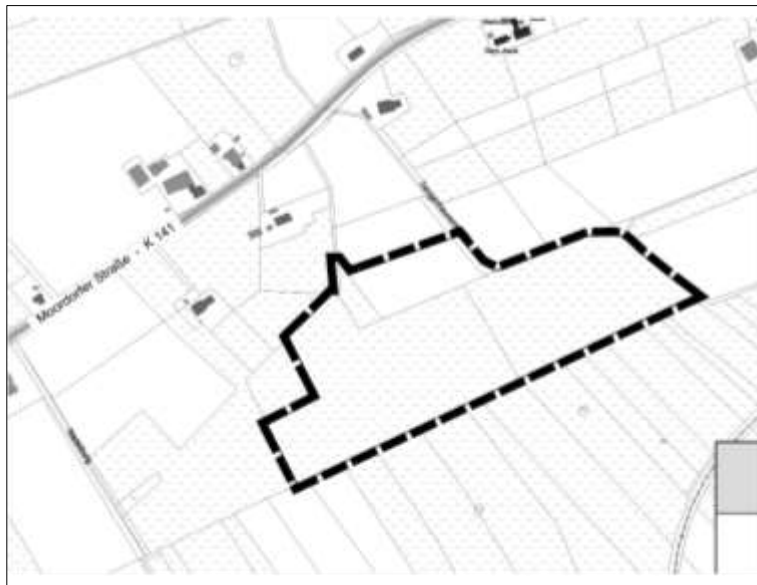
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. VE10 „Moordorfer Straße“ und der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. VE10



Geltungsbereich 82. Änderung Flächennutzungsplan



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung zum Vorentwurf zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Vorentwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. VE10

- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. VE10
- Brutvogelerfassung 2025
- Kartierbericht Photovoltaikprojekte Tannenhausen
- Lageplan Vorhaben

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5-9, 26603 Aurich, 1 OG, FD-Planung, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 06.07.2026

Stadt Aurich

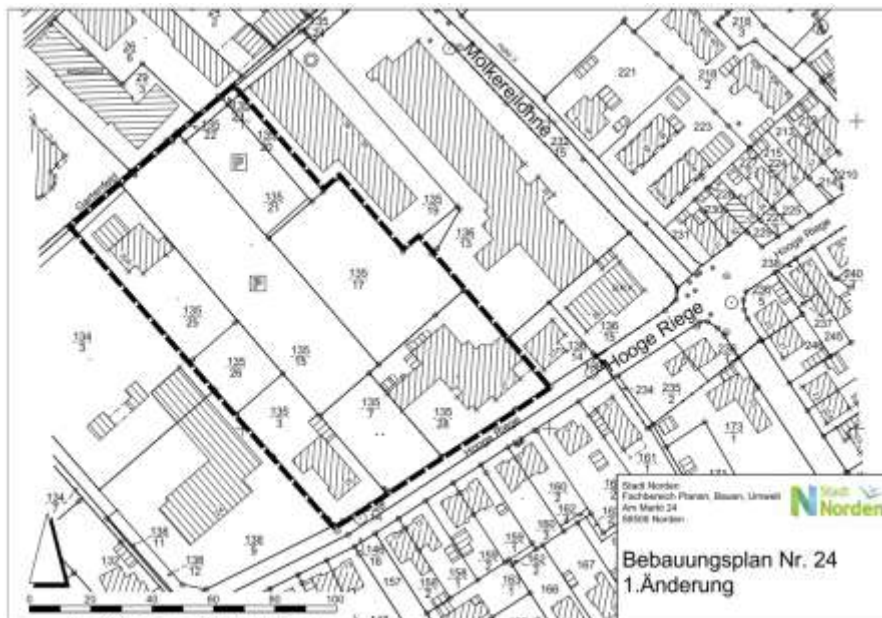
Der Bürgermeister
Feddermann

**Bebauungsplan Nr. 24, 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Norden;
Gebiet: „Nördlich Hooge Riege“
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung) gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
in Verbindung mit 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Norden hat am 26.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 24, 1. Änderung beschlossen. In seiner Sitzung am 25.02.2026 hat der Rat der Stadt Norden die erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Ziele der Planung sind Ermöglichung des Neubaus eines bestehenden Kindergartens/Kindertagesstätte sowie die Ergänzung des Wohnraumangebotes in der Norder Innenstadt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf des o.a. Bauleitplans mit der Begründung vom 13.07.2026 bis zum 14.08.2026 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di. – Do. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von Mo. bis Do. von 14:30 bis 16:30 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Termine können frühestens für den darauffolgenden Werktag eingeholt werden.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 10.07.2026 – 14.08.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/rathaus/Bekanntmachungen nachzulesen.

Norden, 07.07.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Bekanntmachung der stellvertretenden Gemeindewahlleitung der Stadt Norden

Für die Gemeindewahl und Direktwahl am 13.09.2026 sowie einer möglichen Stichwahl am 27.09.2026 gebe ich für das Wahlgebiet der Stadt Norden aufgrund des Ratsbeschlusses vom 24.06.2026 den Namen und Anschrift des weiteren Stellv. Gemeindewahlleiters bekannt (§7 Nds. Kommunalwahlordnung):

Stellvertretender Gemeindewahlleiter: Herr Fachdienstleiter Helmut Kramer, Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden, Tel.: (04931) 923-257

Norden, 03.07.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
In Vertretung
Aukskel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden
Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinde- und Direktwahlen am
13.09.2026 sowie einer möglichen Stichwahl für die Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters am
27.09.2026

Für die Gemeinde- und Direktwahl am 13.09.2026 sowie einer möglichen Stichwahl um die Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters am 27.09.2026, gebe ich hiermit für das Wahlgebiet der Stadt Norden die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 8 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung bekannt:

Vorsitzender:

Gemeindewahlleiter
Marcus Aukskel
Am Markt 15
26506 Norden

Stellv. Vorsitzender

Stellv. Gemeindewahlleiter
Christoph Carls
Am Markt 15
26506 Norden

Beisitzer/innen:

Heinz-Dieter Hülsebus
Norden

Stellv. Beisitzer/innen:

Amanda Wilts-Rocker
Norden

Holger Saathoff
Norden

Birgit Knott
Norden

Hans-Hermann Oldewurtel
Norden

Hayo Wiebersiek
Norden

Haidy Niehaus
Norden

Holger Unland
Norden

Andreas Hartig
Norden

Hans Schaefer
Norden

Uwe Vinke
Norden

Matthias Stenger
Norden

Norden, 07.07.2026

Der Gemeindewahlleiter

In Vertretung
Carls

Friedhofssatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), und § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Wiesmoor am 22.06.2026 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe:
 1. Friedhof Wiesmoor-Mitte,
 2. Friedhof Hauptwieke,
 3. Friedhof Hinrichsfehn,
 4. Friedhof Mullberg,
 5. Friedhof Poller,
 6. Friedhof Voßbarg,
 7. Friedhof Wiesederfehn und
 8. Friedhof Zwischenbergen.
- (2) Friedhofsträger ist die Stadt Wiesmoor.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet der Stadt Wiesmoor ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Wiesmoor.
- (3) Die Friedhöfe, Friedhofskapellen, Totenkammern sowie die sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen verwaltet und beaufsichtigt die Stadt Wiesmoor. Sie ist zuständig für das Bestattungswesen und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr für Besucher geöffnet. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung eines Volljährigen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Fahrzeuge, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, drei- oder vierräderige Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 3. nicht angeleinte Tiere mitzubringen und Tiere sich außerhalb der Wege aufhalten zu lassen
 4. das Rauchen; das Konsumieren von Alkohol und sonstigen Drogen; das Lagern sowie das Lärmen und Spielen,
 5. das Beschädigen oder Beschmutzen von Grabmälern, Bänken und gärtnerischen Anlagen,
 6. das Verteilen von Druckschriften und Werbemitteln aller Art, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
 7. ohne Genehmigung der Stadt Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 8. Abraum-, Papier, verwelkte Kränze und Blumen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze abzulegen,
 9. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Grabmäler oder gärtnerische Anlagen instand zu setzen; ausgenommen ist lediglich die Pflege der Blumen.
 10. Blumen, Sträucher, Erde, Wegesplitt sowie sonstige Gegenstände aus den gärtnerischen Anlagen des Friedhofes mitzunehmen.
 11. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden.
 12. Hausmüll zu entsorgen.

- 13.Grünabfälle, die nicht von einer Grabstätte eines von der Stadt Wiesmoor unterhaltenen Friedhofes oder des Friedhofs selber stammen, zu entsorgen.
- 14.Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof zu belassen.
- 15.Ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen und aller Beteiligten die Trauergemeinde bei der Durchführung der Trauerzeremonie zu fotografieren oder zu filmen.
- 16.Abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen. Des Weiteren kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsträger kann einem Dienstleistungserbringer oder einer Dienstleistungserbringerin die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese oder dieser nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (4) Gewerbebetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, in denen eine Bestattung durchgeführt werden soll, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung legt im Benehmen mit den Angehörigen und den kirchlichen Dienststellen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente) ist zu beachten.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch dürfen Särge und Urnen keine sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (3) Bei Särgen, die zum Zwecke der Einäscherung angeliefert werden, sind darüber hinaus die hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften zu beachten.
- (4) Särge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung angeliefert werden.
- (5) Aschekapseln, Überurnen und Kombiurnen die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (6) Aschekapseln, Überurnen und Kombiurnen, die in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage am Wurzelwerk eines Baumes innerhalb der von der Stadt festgesetzten Grenzen beigesetzt werden, müssen zu 100% aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Friedhofsträger vor der Bestattung vorzulegen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.

- (2) Vor einer Bestattung in eine bestehende Grabstätte müssen, sofern vorhanden, Grababdeckungen, stehende Grabmale, Liegesteine und Einfassungen mindestens einen Tag vor der Bestattung im Auftrag und auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen werden. Ebenso sind hindernde Grabbepflanzungen zu entfernen. Sofern die Stadt zur ordnungsgemäßen Grabherrichtung zusätzliche Arbeiten verrichten muss (z.B. Entfernung von Buschwerk), sind die dadurch entstehenden Kosten der Stadt durch die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (3) Für Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Bestattung auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.
- (2) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, für Urnengrabstätten 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen, Umbettungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung oder der Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat und unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (4) Bei Aschekapseln, Überurnen und Kombiurnen in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage am Wurzelwerk eines Baumes und im anonymen Urnenfeld auf dem Friedhof Hinrichsfehn ist eine Umbettung ausgeschlossen.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an Grabstätten oder Anlagen entstehen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wiesmoor. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.

- (2) Ausgegeben werden Grabstätten zur Erdbestattung für Personen bis und über 5 Lebensjahren, zur Urnenbestattung sowie in Hinrichsfehn auch für die anonyme Urnenbestattung (Grabstätten ohne Kennzeichnung).

Außerdem werden Erd- und Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Rasenlage mit namentlicher Kennzeichnung auf einem zentralen Gedenkstein und einem zentralen Ablageplatz für Sträuße und Gebinde) sowie in Wiesmoor-Mitte Urnengrabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage am Wurzelwerk eines Baumes (Beisetzung in einer Erdröhre; zentraler Gedenkstein mit namentlicher Kennzeichnung) ausgegeben.

Anonyme Bestattungen sind in diesen Gemeinschaftsgrabanlagen nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung weist die entsprechende/entsprechenden Grabstelle(n) bei Eintritt eines Todesfalles zu. Bestattet wird der Reihe nach, so dass grundsätzlich keine Grablücken entstehen können. Ausnahmen für Ehegatten, Lebenspartner, einzelne Geschwister, Kinder und Eltern sind zulässig, sofern es sich nicht um Bestattungen in einer Gemeinschaftsgrabanlage und auf dem anonymen Urnenfeld handelt. Es werden jedoch höchstens 3 Grabstellen vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Soweit es die planerische Einteilung einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erd- und Urnengrabstätten zulässt, kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner durch die Friedhofsverwaltung erfolgen, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts ist dann für beide Grabstätten bei späterer Belegung in vollen Jahren an die erforderliche Ruhezeit anzupassen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

In einer Urnengemeinschaftsgrabanlage am Wurzelwerk eines Baumes sind Zuteilungen angrenzender Grabstätten für Angehörige ausgeschlossen.

- (3) Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.

Die Tiefe eines Grabes richtet sich insbesondere nach der Bodenbeschaffenheit des Friedhofes. Erforderlich ist eine Sandüberdeckung von mindestens 0,80 m bis 0,90 m für einen Sarg, für eine Urne sind 0,60 m ausreichend.

Für Einzelgrabstätten gelten folgende Maße:

Grabstätten für Kinder bis 5 Lebensjahren: Länge 1,40 m – Breite 0,70 m

Grabstätten über 5 Lebensjahre

- Friedhof Wiesmoor-Mitte
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m – Abstand 0,40 m
Länge 2,20 m – Breite 1,00 m – Abstand 0,40 m auf dem neuen ab 2026 ff zu erschließenden Teil
- Friedhof Voßbarg
Länge 2,40 m – Breite 1,25 m
- Friedhof Zwischenbergen
Länge 2,30 m – Breite 1,20 m und Länge 2,20 m – Breite 1,20 m
- Friedhof Hinrichsfehn
Länge 2,20 m – Breite 1,10 m – Abstand 0,30 m
- Friedhof Wiesederfehn
Länge 2,50 m – Breite 1,15 m
- Friedhof Poller
Länge 2,40 m – Breite 1,20 m
ab Grabreihe 059: Länge 2,35 m – Breite 1,20 m
- Friedhof Mullberg
Länge 2,40 m – Breite 1,10 m für den alten Teil (Grabreihe 002-029)
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m ab Grabreihe 030 ff.
- Friedhof Hauptwieke
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m für den alten Teil (Grabreihe 001-030)
Länge 2,10 m – Breite 1,25 m ab Grabreihe 031-041
Länge 2,20 m – Breite 1,25 m ab Grabreihe 042 ff.

Für Urnengrabstätten gelten folgende Maße:

Länge 1,00 m – Breite 1,00 m

- Friedhof Hinrichsfehn – anonymes Urnenfeld –
Länge 0,50 m – Breite 0,50 m

Für Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erd- und Urnenbestattungen gelten folgende Maße:

- Erdgrabstätten: Länge 2,50 m - Breite 1,00 m
- Urnengrabstätten: Länge 0,50 m - Breite 0,50 m

Für Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage am Wurzelwerk eines Baumes gelten folgende Außenmaße der Überurnen bzw. Kombiurnen:

- Maximale Höhe: 0,30 m
- Maximaler Durchmesser: 0,20 m

- (4) Im Bereich einzelner Friedhöfe sind alte Familiengrabstätten angelegt. Sie sind dem Nutzungsberechtigten einzeln (Einzelgrabstätte) oder zu mehreren (Familiengrabstätte) überlassen. In diesen Grabstätten können der/die Nutzungsberechtigte und seine/ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in, die Verwandten auf- und absteigender Linie, die Geschwister sowie deren

Ehegattinnen/Ehegatten bzw. Lebenspartner/in. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche Einrichtungen, die als besondere Eigenart eines Friedhofes aus früheren Zeiten erhaltungswürdig sind, unterstehen der besonderen Obhut der Stadt und erforderlichenfalls des Landeskonservators. Sie dürfen weder entfernt noch abgeändert werden.

§ 13 Gräberverzeichnis

Die Stadt führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen und der Lage und Nummer ihrer Grabstätte.

§ 14 Nutzungsrecht und Belegung

- (1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Es kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Die/der Nutzungsberechtigte ist die/der Verantwortliche. An Grabstätten im anonymen Urnenfeld in Hinrichsfehn kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Nach Ende der Ruhefrist können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung wieder vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte beginnt am Tag der ersten Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Einzelgrabstätten 30 Jahre, bei Kindergrabstätten (Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 20 Jahre, bei sogenannten Familiengrabstätten (mehr als zwei Grabstellen) 60 Jahre, bei Doppelgrabstätten 40 Jahre und bei Urnengrabstätten 20 Jahre.
- (3) Die Doppelbelegung einer Grabstätte mit Leichen während der Ruhefrist ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter 1 Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) In einer belegten Erdgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Bestattung einer Urne kann in einer belegten Erdgrabstätte erfolgen, wenn die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erdbestattung maßgeblichen Ruhezeit endet oder wenn das Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der für die Urnenbestattung maßgeblichen Ruhezeit verlängert wird. Bei einer mehrstelligen Grabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern.
- (6) In einer gekennzeichneten Urnengrabstätte können bis zu drei Urnen bestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Die Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erd- und Urnenbestattungen sind ausschließlich zur Aufnahme einer Urne zugelassen; die Urnengrabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage am Wurzelwerk eines Baumes sind ausschließlich zur Aufnahme bis zu zwei Urnen zugelassen.

§ 14 a Verlängerung, Übertragung und Rückgabe des Nutzungsrechts

- (1) Mit jeder weiteren möglichen Bestattung in einer Grabstätte ist das Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens um die jeweilige Ruhezeit gem. § 11 (2) für die gesamte Grabstätte unter Entrichtung der entsprechenden Gebühren zu verlängern.
- (2) Über den Ablaufzeitpunkt hinaus kann das Nutzungsrecht auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten um 5, 10, 20 oder 30 Jahre wiedererworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb der Rechte besteht nicht.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte im Jahr des Ablaufs vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche Bekanntmachung.
- (4) Für eine Übertragung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Rückgabe erfolgt für die Stadt kostenfrei. Bekanntmachung.
- (6) In Gemeinschaftsgrabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen kann die Bestattung der Urne eines Ehepartners/Lebenspartners in einer belegten Erdgrabstätte erfolgen, wenn die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erdbestattung maßgeblichen Ruhezeit endet oder wenn ein Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der für die Urnenbestattung maßgeblichen Ruhezeit verlängert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. In Urnengemeinschaftsgrabanlagen am Wurzelwerk eines Baumes kann die Bestattung einer zweiten Urne erfolgen, wenn die Ruhezeit der zweiten Urnenbestattung mit dem Ablauf der für die erste Urnenbestattung maßgeblichen Ruhezeit endet oder wenn ein Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der maßgeblichen Ruhezeit für die zweite Urnenbestattung verlängert wird. Das Nutzungsrecht ist nach Ablauf nicht verlängerbar.
- (7) Eine weitere Erdbestattung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen:
 1. auf dem Friedhof Wiesmoor-Mitte östlich der Friedhofskapelle bis zum Ehrenmal, soweit die Grabreihen in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 2. auf dem Friedhof Hauptwieke im alten Teil linksseitig des Haupttoreingangs. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15 Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch gemacht wurde. Die Erlaubnis ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu beantragen:

1. Vermasste zeichnerische Darstellung, einschließlich der Seitenansicht und des Grundrisses, bei Grabmalen mit Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole,
 2. Beschreibung des Materials, der Schrift, Ornamente, Symbole, Art der Bearbeitung sowie der grablichen Gestaltung
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn diese für eine Beurteilung erforderlich sind.
- (3) Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung bzw. Änderung nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden, können auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.
- (4) Es sollen nur Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind (ILO Konvention 182).

§ 16 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Grababdeckungen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag auf Verlangen vorzulegen. werden.
- (2) Die Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen oder die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 16 a Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standfest sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V.“ Die TA Grabmal gilt für Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind insoweit die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich diese Gefährdung zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen der gefährdeten Grabmale, Absperrungen usw.) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, werden alle zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Verantwortlichen angeordnet und durchgeführt. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln,

erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung. Die/der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 18 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen incl. der Fundamente und Bepflanzung nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und die sonstigen nicht sichtbaren Teile baulicher Anlagen incl. der Fundamente und Bepflanzung dürfen frühestens 10 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren für den Zeitraum der noch verbleibenden Ruhezeit abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Gebühren sind, je nach Grabart, für alle Grabstellen der Grabstätte zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit sind Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen incl. der Fundamente und Bepflanzung durch die/den Nutzungsberechtigte(n) abzuräumen, einzuebnen und anzusäen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und anzusäen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung gehen entschädigungslos in die Verfügungsmacht der Stadt über. Die entstehenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellten Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Grabstätten sind in einer dem Friedhofe angemessenen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Instandhaltungspflicht endet mit Ablauf des Nutzungsrechts. Bei vorzeitiger Entfernung nach § 18 (1) pflegt die Friedhofsverwaltung die Rasenfläche der Grabstätte auf Kosten der/des Verantwortlichen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Entfernung beinhaltet das Abräumen der Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstiger nicht sichtbarer Teile baulicher Anlagen incl. Fundamente und Bepflanzung, die Einebnung und das Ansäen. Unterbleibt die erstmalige Herrichtung nach längstens zwei Monaten oder wird die laufende Pflege vernachlässigt, erfolgt eine schriftliche Aufforderung der Stadt an die/den Verantwortliche(n). Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine ortsübliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung der Herrichtung und Pflege hingewiesen. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel nicht behoben sind, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und anzusäen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die entstehenden Kosten werden der/dem Nutzungsberechtigte(n) auferlegt.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grabbeete dürfen mit bis zu 0,20 m über Geländeneiveau hergerichtet werden. Die Bepflanzung sollte 1,20 m Höhe nicht überschreiten; sie muss ausschließlich auf der Grabstätte beschränkt bleiben.

- (3) Die Grabstätten dürfen erst sechs Wochen nach einer Bestattung mit einem Grabmal, einer Grabplatte und/oder einer Grabumfassung versehen werden.
- (4) Nicht kompostierbare Materialien und Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei den Grabeinfassungen sowie bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Dennoch anfallende Materialien, wie z.B. Verpackungen, Blumentöpfe und Pflanzschalen sind durch Mitnahme nach Hause selbst zu entsorgen. Auf keinen Fall dürfen diese Materialien in den Grünabfallsammelbehälter geworfen werden. Kranzschleifen sind nach Räumung des Grabes über den eigenen Hausmüll zu entsorgen.
- (5) Für die Gestaltung der Grabstätten in bestimmten Teilen des Friedhofs kann die Stadt besondere Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften zulassen. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts zu einer diesem Teil zugehörigen Grabstätte bindet sich der Nutzungsberechtigte an die für diese Grabstätte geltenden Vorschriften.
- (6) Für die Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erd- und Urnenbestattungen gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

Veränderungen im und auf dem Boden dürfen ausschließlich durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte vorgenommen werden. Es ist nicht gestattet:

1. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten
 2. die Grabstätten zu pflegen; für die laufende Pflege und Unterhaltung ist die Stadt zuständig
 3. Anpflanzungen jeglicher Art vorzunehmen
 4. Kränze, Grabschmuck, Blumengebinde, Gestecke, Erinnerungsstücke oder sonstige Gegenstände werden spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung von der Grabstätte durch die Stadt entfernt, entsorgt oder auf den dafür vorgesehenen Ablageplatz an den Stelen abgelegt. Danach ist es nicht mehr gestattet, die Grabstätte zu schmücken.
- (7) Für die Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage am Wurzelwerk eines Baumes gelten zusätzlich zu § 19 (6) Nr. 1 bis 4 folgende Gestaltungsvorschriften:
 1. zur Beisetzung darf an der Grabstätte maximal ein aus ausschließlich kompostierbarem Material bestehender Urnenkranz abgelegt werden. Die Entfernung erfolgt durch die Stadt.
 2. Es ist nicht zulässig, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Pflegeeingriffe obliegen der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten.
 3. Muss eine Fällung eines Bestattungsbaumes aufgrund einer Erkrankung oder anderer äußerer Einflüsse erfolgen oder wird ein Bestattungsbaum aufgrund von Wetterereignissen oder höherer Gewalt im Kronen- oder Stammbereich geschädigt, wird versucht, einen Baum nach zu pflanzen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf sofortige Baumnachpflanzung und auf Schadenersatz.
 - (8) Für die Grabstätten im anonymen Urnenfeld in Hinrichsfehn gilt zusätzlich zu § 19 (6) Nr. 1 bis 4: Kränze, Grabschmuck, Blumengebinde, Gestecke, Erinnerungsstücke oder sonstige Gegenstände sind nicht zulässig.

- (9) Jegliche widerrechtlich abgelegten Gegenstände werden von der Stadt unverzüglich und ohne Ankündigung entfernt und entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 20 Grabmale, Markierungen in Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Die Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt gestaltet und unterhalten. Jegliche Markierungen der Grabstätten durch Einfassungen, Platten, Steine oder dergleichen mit Ausnahme eventueller unauffälliger Lagemarkierungen durch die Stadt sind nicht zulässig.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabanlagen erhalten einen zentralen Gedenkstein, auf dem Name-, Geburts- und Sterbedaten der Bestatteten gegen Zahlung einer Gebühr gem. der Friedhofsgebührensatzung in einheitlicher Form festgehalten werden. Die Gravuren erfolgen in der Aufeinanderfolge der Sterbedaten der Verstorbenen. Die Gravur ist verpflichtend. Darüberhinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Ein Anspruch auf Sondergravuren besteht nicht. Die Gravuren werden von der Stadt veranlasst. Die Gestaltung der Gedenksteine bestimmt die Stadt.

VII. Friedhofskapellen und Totenkammern

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Friedhofskapellen sind der Durchführung der Trauerandachten vorbehalten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten haben und gesundheitsaufsichtliche Bedenken oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Die Totenkammern dienen der Aufbahrung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Der Zutritt kann verboten werden, wenn gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen.
- (3) Die Aufbahrung im Andachtsraum ist mindestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten vorzunehmen. Am Sarg sollen nur so viele Kränze niedergelegt werden, wie zur würdigen Ausgestaltung erforderlich sind. Sargwagen werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Ausschmückung bleibt den Angehörigen überlassen.
- (4) Vor Beginn der Andacht und nach Schluss der Andacht läuten die Glocken – soweit vorhanden – fünf Minuten lang. Über weitere Einzelheiten kann von Fall zu Fall Absprache zwischen den Angehörigen, der Kirchengemeinde und der Stadt getroffen werden.

§ 22 Alte Rechte

- (1) Die Friedhofskapellen, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Eventuelle Verlängerungen der Nutzungszeit erfolgen nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, der Friedhofskapellen, der Totenkammern, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Wiesmoor verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und der damit verbundenen Dienstleistungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für Verwaltungstätigkeiten werden ebenfalls Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot in den §§ 5, 6 (3), 15 (1; 4), 16 a (1), 17 (1-3), 19 (1-7) dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.12.2007, zuletzt geändert am 30.05.2011 außer Kraft.

Wiesmoor, 23.06.2026

Stadt Wiesmoor

Lübbbers
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wiesmoor am 22.06.2026 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Maßstab der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Kapellen und Totenkammern sowie für sonstige Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind haben die Gebührenschuldnerinnen und -schuldner zu ersetzen.
- (4) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistung.

§ 2 Gebührenschuldnerinnen und -schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder sonstigen Einrichtungen benutzt oder Verwaltungshandlungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. -schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. -schuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten, mit der Inanspruchnahme von Grabstätten und der Bestattungseinrichtungen, mit der Vornahme von Verwaltungshandlungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens. Bei der Anmeldung eines Sterbefalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird der Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Antrags begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass der Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Dies gilt insbesondere für den in die Verleihung von Nutzungsrechten eingerechneten Anteil der Friedhofsunterhaltungsgebühr, der zinslos gestundet werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2007 außer Kraft.

Wiesmoor, 23.06.2026

Stadt Wiesmoor

Lübbbers

Bürgermeister

Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor vom 22.06.2026

1. Verleihung von Nutzungsrechten	
a. Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren (Nutzungszeit 20 Jahre)	476,91 €
b. Einzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)	957,24 €
c. Familiengrabstätten (mehr als zwei Grabstellen) je Grabstelle (Nutzungszeit 60 Jahre)	1.914,49 €
d. Doppelgrabstätten (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.769,04 €
e. Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	476,01 €
f. Gemeinschaftsgrabanlage Erdgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	976,06 €
g. Gemeinschaftsgrabanlage Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	381,95 €
h. Gemeinschaftsgrabanlage anonymes Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	381,95 €
i. anteilige Gebühr für den zentralen Gedenkstein in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten ohne Gravur Nutzungsrecht 20 Jahre	236,60 €
j. anteilige Gebühr für den zentralen Gedenkstein in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erdgrabstätten ohne Gravur Nutzungsrecht 30 Jahre	354,90 €
k. anteilige Gebühr für den zentralen Gedenkstein in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage am Wurzelwerk eines Baumes ohne Gravur	116,03 €
1.1 Verlängerung des Nutzungsrechts in vollen Jahren und je Grabstelle	
a. Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren	23,85 €
b. Einzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre	31,91 €
c. Familiengrabstätten (mehr als zwei Grabstellen) je Grabstelle	31,91 €
d. Doppelgrabstätten	44,23 €
e. Urnengrabstätte	23,80 €
f. Gemeinschaftsgrabanlage Erdgrab	32,54 €
g. Gemeinschaftsgrabanlage Urnengrab	19,10 €
2. Ausheben und Schließen des Grabes	
a. Beisetzung eines Sarges bis Vollendung des 5 Lebensjahres	473,21 €
b. Beisetzung eines Sarges ab Vollendung des 5 Lebensjahres	614,56 €
c. Beisetzung einer Urne	381,03 €
d. Beisetzung einer Urne in einer Urnenerdröhre	381,03 €
e. Ausbettung von Leichen und Gebeinen	*nach Aufwand
f. Ausbettung von Urnen	*nach Aufwand
g. Bei Wiederbestattung bzw. -beisetzung innerhalb des Selben oder auf einen anderen städtischen Friedhof (Umbettung) werden zusätzlich die Gebühren für die Beisetzung gemäß Nr. 2.a. oder 2.b. erhoben.	*nach Aufwand
h. Fallen bei einer Bestattung, Beisetzung oder Umbettung außergewöhnliche Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabmalen oder Einfassungen) an, sind die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich zu erstatten.	*nach Aufwand
3. Benutzung der Friedhofskapellen und Totenkammern	
a. Benutzung der Totenkammer	191,00 €
b. Benutzung der Friedhofskapelle	386,78 €
4. Verwaltungsgebühren	
a. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, von Gedenktafeln u. ä.	40,00 €
b. Genehmigung von Einfriedungen (wenn nicht schon in Nr. 4.a. enthalten)	35,00 €
c. Genehmigung der Einebnung eines Grabes bei vorzeitiger Aufgabe	80,00 €
d. Genehmigung der Einebnung eines Grabes bei Entzug des Nutzungsrechts	95,00 €
e. Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten	40,00 €
f. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Friedhofssatzung	50,00 €

5.	Sonstige Gebühren	
a.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden bis zum Ablauf dieser Rechte jährlich Von dieser Gebühr ausgenommen sind die unbelegten Gräber alter Familiengrabstätten.	32,11 €
b.	Pflege von Erdgrabstellen (Rasenflächenpflege) bei vorzeitiger Einebnung bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist, je Grabstelle jährlich	47,67 €
c.	Pflege von Urnengrabstellen (Rasenflächenpflege) bei vorzeitiger Einebnung bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist, je Grabstelle jährlich	23,50 €
d.	Pflege von Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erdgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren für Kinder bis zu 5 Jahre	953,31 €
e.	Pflege von Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erdgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren für Personen über 5 Jahre	1.429,97 €
f.	Pflege von Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten, in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten am Wurzelwerk eines Baumes und im anonymen Urnenfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren.	335,23 €
g.	Pflege von Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erdgrabstätten bei Verlängerung des Nutzungsrechts für Kinder bis 5 Jahre, je Verlängerungsjahr	47,67 €
h.	Pflege von Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erdgrabstätten bei Verlängerung des Nutzungsrechts für Personen über 5 Jahre, je Verlängerungsjahr	47,67 €
i.	Pflege von Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten, in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten am Wurzelwerk eines Baumes bei Verlängerung des Nutzungsrechts, je Verlängerungsjahr.	16,76 €
j.	Abräumen einer Erdgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erd- und Urnengrabstätten	*nach Aufwand
k.	Gebühren für die Gravur der Namens-, Geburts- und Sterbedaten auf einem zentralen Gedenkstein in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erd- und Urnengrabstätten werden individuell erhoben. Die Berechnung erfolgt pro Buchstabe/Satzzeichen.	20,70 €
l.	Gebühren für die Gedenkplakette in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten am Wurzelwerk eines Baumes incl. Gravur der Namens-, Geburts- und Sterbedaten Eichenblatt klein	618,80 €
m.	Gebühren für die Gedenkplakette in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten am Wurzelwerk eines Baumes incl. Gravur der Namens-, Geburts- und Sterbedaten Eichenblatt groß	654,50 €
n.	Für Berechtigte, die zum Neubau der Friedhofskapelle Voßbarg finanziell beigetragen haben, können die Gebühren für die Benutzung der Totenkammer (Nr. 3.a.) und für die Benutzung der Friedhofskapelle (Nr. 3.b.) um die Hälfte der jeweiligen Gebühr ermäßigt werden.	
		Facharbeiter/ Meister/Std
		Arbeiter/Std
	*Der Aufwand berechnet sich nach den Stundensätzen des Baubetriebshofes, z. Zt.	47,50 € 43,50 €

Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2023

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 25. Juni 2026 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

<u>Bilanz zum 31.12.2023</u>					
Aktiva	2022	2023	Passiva	2022	2023
1. Immaterielles Vermögen	3.006.130,00 €	2.843.938,00 €	1. Nettosition	56.448.089,22 €	58.361.382,98 €
2. Sachvermögen	67.745.886,99 €	75.893.575,42 €	1.1 Basis-Reinvermögen	23.055.448,52 €	23.055.448,52 €
3. Finanzvermögen	1.208.977,83 €	1.609.599,12 €	1.2 Rücklagen	12.225.249,68 €	14.986.115,11 €
4. Liquide Mittel	4.252.944,97 €	986.521,21 €	1.3 Jahresergebnis	2.324.852,24 €	215.261,39 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.055,00 €	2.795,00 €	1.4 Sonderposten	18.842.537,78 €	20.104.557,96 €
			2. Schulden	10.636.638,71 €	13.406.039,30 €
			2.1 Geldschulden	10.020.537,62 €	12.979.251,24 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	- €	- €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	10.020.537,62 €	12.979.251,24 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	819.977,18 €	328.628,08 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-268.424,06 €	-96.121,04 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	64.547,97 €	164.281,02 €
			3. Rückstellungen	9.132.266,86 €	9.569.006,47 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	- €	- €
Bilanzsumme:	76.216.994,79 €	81.336.428,75 €	Bilanzsumme:	76.216.994,79 €	81.336.428,75 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2023 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 13. Juli 2026 bis einschließlich 21. Juli 2026 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 301, aus.

Südbrookmerland, den 2. Juli 2026

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2026 eine Änderung der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes beschlossen.

Die Änderung dient der Anpassung der Verbandsordnung an die geänderten gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Hierdurch werden insbesondere die digitale Übersendung von Einladungen zu Verbandsversammlungen sowie die Vereinfachung der Bekanntmachungsvorschriften umgesetzt.

Nachstehend wird die Änderung der Verbandsordnung öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V. m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpkZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- in ihrer Sitzung am 10. Juni 2026 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Aurich und die Stadt Norden.

- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Aurich und in Norden und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.

- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

Landkreis Aurich	86,78 v. H.
Stadt Norden	13,22 v. H.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
- a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- b) 31 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen
- | | |
|----------------------|-----------------|
| der Landkreis Aurich | 28 Personen und |
| die Stadt Norden | 3 Personen |
- entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben

Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats (von denen die Stadt Norden zwei entsendet),
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,

10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument per E-Mail oder durch Einstellen in einen gegebenenfalls eingerichteten elektronischen Datenraum unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der

Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro monatlich. Die Auszahlungen erfolgen monatlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden

sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 55,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten (zweiter Klasse) oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausschlag als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstausschlag wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Aurich wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) .

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 7. September 2016 außer Kraft.

Aurich, den 10. Juni 2026

Friedhelm Jelken
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Olaf Meinen
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.